

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 180/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das Versorgungsamt Bremen,
Bremen 1, Friedrich-Rauers-Straße 26,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richter Dr. L a d a g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht Bremen im Urteil vom 6. September 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden. Sie ist deshalb entsprechend §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Der Beschwerdeführer weist zwar auf einen Zulassungsgrund hin, der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt ist. Er behauptet, das angegriffene Urteil beruhe auf einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Damit ist aber der behauptete Zulassungsgrund nicht so "dargelegt" und "bezeichnet", wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.

Nach der ständigen Rechtsprechung verlangt diese Vorschrift, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden: Eine Abweichung ist nur dann schlüssig dargetan, wenn erklärt wird, mit welcher genau bestimmten Aussage das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten Aussage des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29). Dieses Erfordernis betrifft die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet, weil der Beschwerdeführer keinen Rechtssatz des angegriffenen Urteils nennt, der von einem Rechtssatz der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht. Der Beschwerdeführer führt lediglich aus, das Berufungsgericht habe die Grundsätze des Anscheinsbeweises, die nach der Rechtsprechung des BSG (BSGE 8, 245) auch für das sozialgerichtliche Verfahren gelten, fehlerhaft angewandt. Er behauptet damit nicht, daß das LSG die Anwendbarkeit der Grundsätze des Anscheinsbeweises entgegen dem BSG verneint habe. Der Beschwerdeführer behauptet auch nicht etwa, daß das BSG den Rechtssatz aufgestellt habe, der Beweis des ersten Anscheins für die Ursächlichkeit der schlechten Lagerverhältnisse von Zwangsarbeitern für eine spätere chronische Bronchitis sei stets anzunehmen, wenn während der Lagerzeit eine vorübergehende Infektion der Atemwege aufgetreten sei, und daß das LSG davon abgewichen sei. Er meint vielmehr, das LSG habe hier nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises den Ursachenzusammenhang bejahen müssen, obwohl es in der Zeit zwischen 1943 und Anfang der 50er Jahre keinen durchgehenden Krankheitsverlauf oder gehäufte Schübe von Atemwegserkrankungen gegeben habe. Ob diese Auffassung zutrifft, ist hier nicht zu prüfen. Damit rügt der Beschwerdeführer nämlich lediglich eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG); im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde ist diese Rüge aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen.

